

Erbschaft und Trauerfall

Was Sie wissen sollten und wie Sie vorsorgen können



Vorwort

Wenn ein Familienmitglied stirbt, müssen die Hinterbliebenen nicht nur ihre Trauer bewältigen, sondern auch viele Fragen klären. Wer ist Erbe? Was muss erledigt werden? Welche finanziellen Folgen ergeben sich? Wer bietet Hilfe?

Es ist deshalb sinnvoll, über diese Themen rechtzeitig nachzudenken und offen mit seinen Angehörigen zu sprechen. Insbesondere ist es wichtig, zu überlegen, wem das eigene Vermögen zugutekommen soll. Das Erbrecht bietet verschiedene Möglichkeiten, wie Geld oder Immobilien so verteilt werden können, dass es den eigenen Wünschen entspricht. Die gängigste und bekannteste Form ist das Testament.

Diese Broschüre soll die wichtigsten Informationen rund um das Thema Erben und Vererben vermitteln und gleichzeitig dazu anregen, den Verbleib des Vermögens in die eigenen Hände zu nehmen. Eine individuelle anwaltliche Beratung kann dadurch jedoch nicht ersetzt werden. Sie wird in vielen Fällen notwendig sein, um rechtlich korrekte Lösungen für die Umsetzung des "Letzten Willens" zu finden.



Inhaltsverzeichnis

Die Grundprinzipien des Erbrechts4
Die gesetzliche Erbfolge
Die gewillkürte (selbstbestimmte) Erbfolge
I. Was ist unverzüglich zu tun? II. Was ist in den ersten Tagen zu tun? III. Was ist in den ersten Wochen zu tun? IV. Was kann schon zu Lebzeiten getan werden?
I. Haftung für Nachlassverbindlichkeiten II. Annahme oder Ausschlagung des Erbes III.Beantragung eines Erbscheins IV. Beantragung eines Aufgebotsverfahrens V. Nachträgliche Haftungsbeschränkungen VI. Mehrere Erben
Die Erbschaftssteuer
Weitere Informationen
Improcum 22



Die Grundprinzipien des Erbrechts

Grundlegend

Die Regelungen zum Erbrecht finden sich im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB).

Zwei Begriffe, die zum Verständnis sehr wichtig sind, werden dort häufig verwendet:

- Der Verstorbene wird im Erbrecht "Erblasser" genannt.
- Als "Nachlass" bezeichnet man das Erbe in seiner Gesamtheit.

Darüber hinaus gelten im Erbrecht drei Grundsätze

Die Gesamtrechtsnachfolge

Das bedeutet, dass das Vermögen des Verstorbenen kraft Gesetzes als Ganzes unmittelbar mit dem Tod auf den oder die Erben übergeht. Unter den Begriff "Vermögen" fallen dabei Geld und Gegenstände (z. B. Möbel, Auto), aber auch Vertragsverhältnisse (z. B. Mietverträge) und Schulden. Keine Rolle spielt es, ob die Erben wissen, dass jemand verstorben ist. Es bedarf auch keiner weiteren Erklärungen oder einer Entscheidung des Nachlassgerichts.

Die Testierfreiheit

Hierunter versteht man, dass jeder das Recht hat, durch ein Testament oder einen Erbvertrag seine Erben selbst zu bestimmen und einzelne Gegenstände seines Vermögens auch anderen Personen als den gesetzlichen Erben, z. B. Freunden, zuzuwenden.

Das Verwandtenerbrecht

Die Verwandten und der Ehegatte erben, wenn der Erblasser nichts anderes im Testament oder Erbvertrag bestimmt hat. Auch testamentarisch kann der Erblasser seine nächsten Verwandten sowie den Ehegatten nicht vollkommen übergehen. Ihnen steht ein Pflichtteil, d. h. eine Mindestbeteiligung am Nachlass zu, den der Erblasser nur aus ganz bestimmten Gründen entziehen kann.

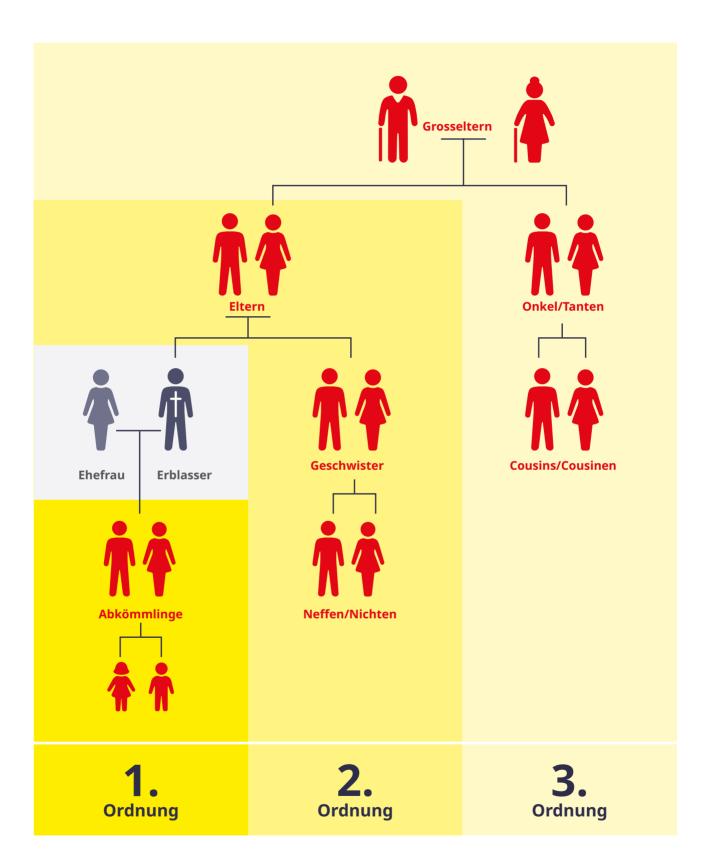
Das heißt:

Grundsätzlich tritt die im Bürgerlichen Gesetzbuch bestimmte gesetzliche Erbfolge ein, wenn der Erblasser seinen "Letzten Willen" nicht in einem Testament oder Erbvertrag festgehalten hat. Danach erben die Verwandten, d. h. in erster Linie die Kinder sowie der Ehegatte des Erblassers.

Entspricht dies nicht den Wünschen des Erblassers oder will dieser seine Vermögensnachfolge individuell gestalten, kann er seine Erben selbst bestimmen z. B. in einem Testament oder Erbvertrag. Dies nennt man gewillkürte (selbstbestimmte) Erbfolge. Beide Varianten sollen im Folgenden näher erläutert werden:



Die gesetzliche Erbfolge



Die gesetzliche Erbfolge greift immer dann, wenn der Erblasser keinerlei Regelungen über seinen Nachlass (z. B. in einem Testament oder Erbvertrag) getroffen hat oder die Regelungen unwirksam sind.

I. Wie erben die Verwandten?

Neben dem Ehegatten und dem eingetragenen Lebenspartner erben nach der gesetzlichen Erbfolge grundsätzlich nur Verwandte, also Personen, die gemeinsame Vorfahren haben. Adoptivkinder sind dabei leiblichen Kindern gleichgestellt.

Nicht alle Verwandten erben jedoch in gleicher Weise. Mit dem Erblasser näher verwandte schließen entferntere Verwandte von der gesetzlichen Erbfolge aus. Wie dies im Einzelnen geschieht, ist in den sogenannten Erbordnungen festgelegt.

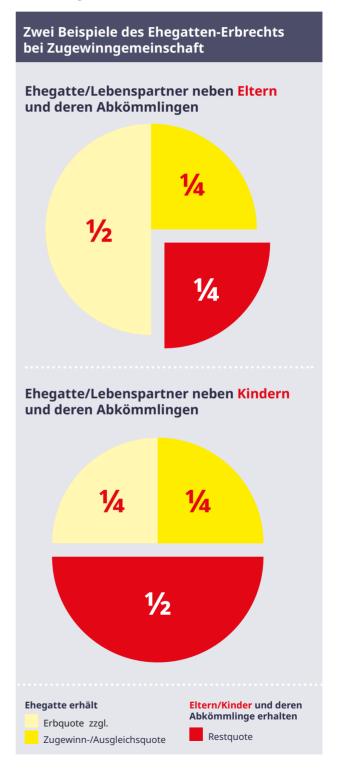
- Zu den Erben der 1. Ordnung gehören die Kinder, die Enkel und Urenkel des Erblassers. Die Enkel und Urenkel erben jedoch erst dann, wenn das Kind des Erblassers, von dem die Enkel und Urenkel abstammen, nicht mehr lebt oder das Erbe ausschlägt. Nichteheliche Kinder sind gesetzliche Erben ihrer Eltern.
- Als Erben der 2. Ordnung gelten die Eltern des Erblassers und deren Kinder und Enkel, also die Geschwister und Neffen bzw. Nichten des Erblassers. Letztere übernehmen den Erbteil jedoch erst dann, wenn Mutter bzw. Vater des Erblassers ebenfalls verstorben sind.
- Erben der 3. Ordnung sind die Großeltern und deren Kinder und Enkel, also Tante, Onkel, Cousin, Cousine.

Das heißt: Hat der Erblasser Kinder, erben Enkel, Eltern oder Geschwister des Erblassers nichts. Sind die Kinder des Erblassers bereits verstorben, erben seine Enkel bzw. Urenkel. Hat der Erblasser weder Kinder, Enkel noch Urenkel, erben seine Eltern bzw. seine Geschwister.

II. Wie erbt der Ehegatte?

Hinterbliebene Ehegatten erben grundsätzlich neben den Erben der 1. Ordnung (den Kindern und Enkeln) ¼ und neben Verwandten der 2. und 3. Ordnung (den Eltern, Geschwistern und Großeltern) ½.

Sofern die Ehegatten im gesetzlichen Güterstand der Zugewinngemeinschaft gelebt haben, erhöht sich der oben genannte Anteil um jeweils ¼. Im gesetzlichen Güterstand der Zugewinngemeinschaft leben die Ehegatten dann, wenn sie weder Gütertrennung noch Gütergemeinschaft in einem Ehevertrag vereinbart haben.





Das heißt:

Neben den Kindern, Enkeln und Urenkeln erbt der überlebende Ehegatte ½ und neben den Eltern und Großeltern sowie deren Abkömmlingen ¾.

III. Wie erbt der eingetragene Lebenspartner?

Bisher eingetragene Lebenspartner sind den Ehegatten gleichgestellt (§ 10 LPartG). Daran hat auch das Gesetz zur Einführung des Rechts auf Eheschließung für Personen gleichen Geschlechts am 1. Oktober 2017 nichts geändert. Der überlebende Lebenspartner ist also gesetzlicher Erbe seines verstorbenen Lebenspartners und hat ggf. einen Pflichtteilsanspruch gegen den Erben oder die Erbengemeinschaft. Lebenspartner können wie Ehegatten ein gemeinschaftliches Testament und insbesondere auch ein Berliner Testament errichten.

Seit dem 1. Oktober 2017 ist die Begründung neuer eingetragener Lebenspartnerschaften allerdings nicht mehr möglich. Gleichgeschlechtliche Partner können nur noch die Ehe schließen. Eine bereits bestehende Lebenspartnerschaft kann in eine Ehe umgewandelt werden.

IV. Wann erbt der Staat?

Gibt es weder Verwandte noch einen Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartner oder schlagen diese das Erbe aus, erbt der Staat, d. h. das Bundesland, in dem der Verstorbene seinen letzten Wohnsitz hatte.

V. Was ist ein Pflichtteilsanspruch?

Der Pflichtteilsanspruch steht den nächsten Angehörigen des Erblassers zu, wenn der Erblasser sie im Rahmen eines Testaments oder Erbvertrages nicht bedacht hat. Der Pflichtteilsanspruch sichert den Erben eine Mindestbeteiligung am Nachlass.

Anspruch auf den Pflichtteil haben nur der überlebende Ehegatte bzw. eingetragene Lebenspartner, die Kinder und Enkel des Erblassers. Den Eltern des Erblassers steht nur dann ein



Pflichtteil zu, wenn dieser keine Kinder oder Enkel hat.

Die Höhe des Pflichtteils beträgt die Hälfte des gesetzlichen Erbteils. Der Pflichtteil wird in Geld ausgezahlt und berechnet sich aus dem Wert des Nachlasses zum Zeitpunkt des Erbfalles. Eine Auszahlung vor dem Tod des Erblassers ist nicht möglich.

Pflichtteilsansprüche müssen innerhalb von drei Jahren von dem Zeitpunkt an geltend gemacht werden, zu welchem die Pflichtteilsberechtigten vom Eintritt des Erbfalles und von den sie beeinträchtigenden Verfügungen Kenntnis erlangt haben, spätestens jedoch innerhalb von 30 Jahren nach dem Erbfall.

Die gewillkürte (selbstbestimmte) Erbfolge

Abweichend von der gesetzlichen Erbfolge können in einem Testament oder Erbvertrag individuelle Regelungen über den Verbleib des Nachlasses getroffen werden.

I. Das Testament

Das Testament ist die bekannteste Form, das Erbe individuell zu regeln.

1. Welche Formen kann ein Testament haben?

Es gibt verschiedene Möglichkeiten, ein Testament zu errichten. Zum einen ist die eigenhändige Errichtung eines Testaments möglich. Zum anderen kann ein Notar das Testament aufsetzen und beurkunden (öffentliches Testament).

Das eigenhändige Testament

Das eigenhändige Testament unterliegt strengen Formerfordernissen.

- Das Testament muss vollständig, d. h. vom ersten bis zum letzten Buchstaben mit der Hand verfasst und eigenhändig unterschrieben werden.
- Aus der Überschrift (z. B. "Testament", "Mein letzter Wille") muss eindeutig hervorgehen, dass es sich tatsächlich um ein Testament handelt
- Das Testament sollte mit dem Vor- und Familiennamen unterzeichnet werden, um Verwechselungen auszuschließen.
- Wichtig ist es, Zeit und Ort der Niederschrift auf dem Testament zu vermerken.

Aus dem Testament muss eindeutig hervorgehen, welche Personen erben und welchen Anteil sie am Vermögen erhalten sollen.

Theoretisch kann das Testament an jedem beliebigen Ort aufbewahrt werden. Um sicherzustellen, dass das Testament auch seine Wirkungen entfaltet, kann dieses beim Amtsgericht in amtliche Verwahrung gegeben werden. Die Existenz des Testamentes wird in der Personenstandsakte und im Testamentsregister vermerkt. Die Erben werden automatisch vom Gericht benachrichtigt. Die Hinterlegungskosten

betragen 75,- Euro, die Kosten für den Registereintrag 18,- Euro.

Das öffentliche Testament

Bei einem öffentlichen Testament kann der letzte Wille gegenüber einem Notar erklärt werden. Möglich ist aber auch die Übergabe einer schriftlichen Abfassung an den Notar. Das notarielle Testament wird beim Amtsgericht verwahrt. Die Hinterlegungsgebühr beträgt 75,- Euro, die Gebühr für den Eintrag ins Testamentsregister 15,- Euro. Die Notargebühren richten sich nach dem Wert des Vermögens, über das verfügt wird.

Vor- und Nachteile auf einen Blick

Eigenhändiges Testament

- + kann allein aufgesetzt werden
- kann jederzeit an jedem Ort errichtet werden
- + kann jederzeit abgeändert oder vernichtet werden
- + ist nicht mit Kosten verbunden
- kann kostengünstig beim Amtsgericht verwahrt werden
- kann verloren gehen oder unauffindbar sein
- kann unklare Formulierungen enthalten
- kann unwirksam sein

Öffentliches Testament

- wird nach fachkundiger Beratung erstellt
- gesetzeskonforme Formulierung ist sichergestellt
- ist durch amtliche Verwahrung jederzeit auffindbar
- + ersetzt den Erbschein
- ist mit Kosten verbunden



2. Was ist ein gemeinschaftliches Testament?

Ein gemeinschaftliches Testament ist ein Testament, das nur von Ehegatten errichtet werden kann (bzw. von eingetragenen Lebenspartnern errichtet werden konnte). Die Erbeinsetzungen stehen dabei in einem Gegenseitigkeitsverhältnis, d. h. die Verfügungen des einen Ehegatten sollen nicht ohne die Verfügungen des anderen Ehegatten getroffen werden (Wechselbezüglichkeit). Dabei kann einer der beiden Ehegatten das Testament handschriftlich verfassen und beide Ehegatten unterschreiben mit Vornamen und Familiennamen sowie unter Angabe des Ortes und des Datums. Nach dem Tod des Ehegatten ist der überlebende Ehegatte an das gemeinschaftliche Testament gebunden. Es kann also nicht mehr abgeändert werden.

Eine besondere Form des gemeinschaftlichen Testaments ist das Berliner Testament. Es handelt sich dabei um ein Ehegattentestament, bei dem der erstversterbende den überlebenden Ehegatten zum Alleinerben einsetzt und dieser dann die Kinder zu gleichen Teilen als seine Schlusserben.

3. Wann ist der Erblasser testierfähig?

Voraussetzung für die Errichtung eines Testaments ist, dass der Erblasser testierfähig ist, also die Fähigkeit hat, überhaupt ein Testament abzufassen, zu ändern oder aufzuheben.

Grundsatz

Eine Person ist testierfähig, wenn sie das 16. Lebensjahr vollendet hat, selbstbestimmt handeln und eigenverantwortliche Entscheidungen treffen kann. Sie muss in der Lage sein, den Inhalt des Testaments zu bestimmen und auszudrücken. Darüber hinaus muss sie sich ein klares Urteil über die Tragweite der Anordnungen bilden können. Die Auswirkungen auf die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der vom Testament Betroffenen müssen klar sein. Wichtig ist zudem, dass die testierende Person frei von Einflüssen Dritter handelt.

Eine Person, die wegen geistiger Störungen die Bedeutung einer Willenserklärung nicht zu erkennen und danach zu handeln vermag, kann kein Testament errichten.



Testierunfähigkeit liegt demnach vor, wenn der Erblasser z. B. aufgrund einer geistigen Behinderung, einer Demenz oder wegen einer Bewusstseinsstörung nicht erkennen kann:

- dass er ein Testament errichtet und welchen Inhalt es hat,
- welche Tragweite seine Anordnungen bezüglich der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der betroffenen Personen (Erben, Vermächtnisnehmer, enterbte Personen usw.) haben,
- welche Gründe für und gegen die sittliche Berechtigung der Anordnung sprechen und
- er seinen Willen nicht frei von Einflüssen Dritter bilden kann.

Grundsätzlich geht das Gesetz davon aus, dass alle Personen ab dem 16. Lebensjahr testierfähig sind. Die Testierunfähigkeit kann nur auf der Grundlage eines Sachverständigengutachtens durch das Nachlassgericht festgestellt werden. Der vom Gericht hinzuzuziehende Sachverständige muss Neurologe oder Psychiater sein.

Besondere Personengruppen

- Erblasser, die weder lesen noch schreiben können, können ein Testament nur durch Erklärung gegenüber dem Notar errichten. Ausreichend sind dabei auch stillschweigende, schlüssige und konkludente Willensäußerungen (Gebärden, Kopfnicken, Kopfschütteln). Die Mündlichkeit der Erklärung wird nicht unbedingt vorausgesetzt, sodass auch Sprechunfähige vor dem Notar testieren können. Gänzlich ausgeschlossen sind jedoch Personen, mit denen sich niemand verständigen kann.
- Personen, die einen rechtlichen Betreuer haben, gelten grundsätzlich als testierfähig. Aus einer Betreuungsbedürftigkeit allein kann also nicht auf eine Testierunfähigkeit geschlossen werden. Der Betreute ist in seinen Testiermöglichkeiten auch nicht beschränkt. Es bedarf insbesondere keiner Einwilligung des rechtlichen Betreuers.

Allerdings muss der zu Betreuende ebenfalls die allgemeinen Voraussetzungen erfüllen, die an die Testierfähigkeit gestellt werden (siehe Grundsatz auf S. 9).



· Auch bei Altersdemenz wird grundsätzlich davon ausgegangen, dass die erkrankte Person testierfähig ist. Es kann – bis auf wenige Ausnahmen – also nicht schematisch davon ausgegangen werden, dass an Demenz leidende Personen testierunfähig sind. Maßstab sind auch hier die allgemeinen Regelungen (siehe Grundsatz auf S. 9). Selbst wenn der Erblasser an starken Schwankungen seines geistigen Zustandes leidet, kann sein in einem klaren Moment errichtetes Testament durchaus wirksam sein, wenn alle übrigen Voraussetzungen vorliegen. Allerdings müssen der Errichtungszeitpunkt und der "lichte Moment" des Demenzkranken feststehen bzw. sich beweisen lassen. Ob der Erblasser, wie es insbesondere bei Demenzkranken nicht selten vorkommt, vor oder nach dem maßgeblichen Zeitpunkt der Testamentserstellung testierunfähig war, spielt keine Rolle. Letztlich kann die Testierfähigkeit bzw. Testierunfähigkeit aber immer nur aufgrund des Gesamtverhaltens und des Gesamtbildes der Persönlichkeit des Erblassers zur Zeit der Testamentserrichtung festgestellt werden.

Wer muss die Testierfähigkeit darlegen und beweisen?

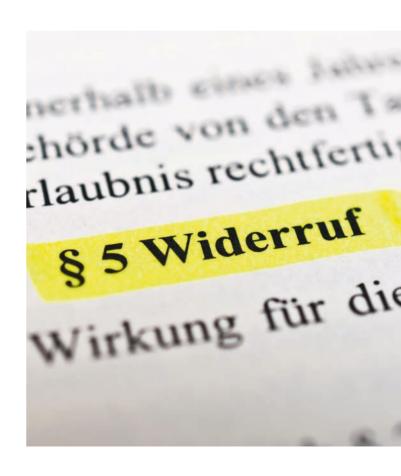
Kommt es zu Streitigkeiten, trägt grundsätzlich derjenige die Darlegungs- und Beweislast für die Testierunfähigkeit, der sich auf die Unwirksamkeit des Testamentes beruft. Um diese von vornherein zu vermeiden, ist es sinnvoll, belegen zu können, dass z. B. der oder die Demenzkranke das Testament mit der entsprechenden Einsichtsfähigkeit und Willensentschließungsfreiheit erstellt hat. Eine notarielle Beurkundung mit einem beigefügten ärztlichen Attest ist daher zu empfehlen, wenn der Erblasser an Altersdemenz leidet oder eine geistige Behinderung hat.

4. Wie wird ein Testament geändert oder widerrufen?

Ein eigenhändiges Testament, das selbst verwahrt wird, kann jederzeit widerrufen werden. Entweder es wird vernichtet oder mit dem Zusatz "ungültig" oder "aufgehoben" versehen. Auch setzt ein neues Testament das ältere Testa-

ment automatisch außer Kraft. Ein öffentliches Testament wird widerrufen, indem es aus der amtlichen Verwahrung verlangt wird. Es muss jedoch persönlich abgeholt werden.

Durch gemeinsame Erklärung können Ehegatten auch ein gemeinschaftliches Testament widerrufen. Dies ist jedoch sehr aufwendig. Ein einseitiger Widerruf durch einen Ehegatten – gleichgültig, ob es sich um ein notarielles oder ein eigenhändiges gemeinschaftliches Testament handelt – kann nämlich nur durch eine von einem Notar beurkundete Erklärung gegenüber dem anderen Ehegatten erfolgen. Damit wird dann auch die Verfügung des anderen Ehegatten unwirksam. Das Widerrufsrecht erlischt mit dem Tod des anderen Ehegatten. In diesem Fall kann die Verfügung nur dann aufgehoben werden, wenn der überlebende Ehegatte das ihm vom Verstorbenen Zugewendete ausschlägt.



II. Der Erbvertrag

Der Erbvertrag ist neben dem Testament die zweite, aber nur sehr selten genutzte Möglichkeit, Regelungen über den Verbleib des Vermögens nach dem Tod zu treffen und von der gesetzlichen Erbfolge abzuweichen. Der wesentliche Unterschied zum Testament besteht darin, dass der Erblasser sich beim Erbvertrag gegenüber seinem Vertragspartner bindet. Der letzte Wille kann nicht einseitig geändert werden. Das Recht des Erblassers, zu Lebzeiten weiterhin frei über sein Vermögen zu verfügen, wird durch einen Erbvertrag nicht beschränkt. Allerdings können lebzeitige Verfügungen (z. B. Schenkungen), die der Erblasser trifft, um den Vertragserben zu schädigen, durch den Erben vom Beschenkten nach Eintritt des Erbfalles zurückverlangt werden.

Der Erbvertrag muss von einem Notar bei gleichzeitiger Anwesenheit beider Parteien geschlossen und beurkundet werden.



III. Was kann im Testament und im Erbvertrag geregelt werden?

Die grundrechtlich garantierte Testierfreiheit führt zu einem großen Gestaltungsspielraum im Hinblick auf die Regelung der eigenen Nachlassangelegenheiten. Neben den bereits beschriebenen Möglichkeiten kann Folgendes festgelegt werden:

die Erbeinsetzung abweichend von der gesetzlichen Erbfolge:

Der Nachlass kann auf einen Alleinerben, auf mehrere Erben zu gleichen Teilen oder nach Quoten vererbt werden. Es können Personen sowie Organisationen, z. B. der Arbeiter-Samariter-Bund (ASB), bedacht werden. Der Erblasser kann jedoch auch nur bestimmte Gegenstände, wie Möbel oder Schmuck, unter den Erben aufteilen. Dies stellt dann aber keine Erbeinsetzung, sondern ein Vermächtnis dar.

• die Bestimmung eines Ersatzerben:

Falls der vom Erblasser gewünschte Erbe vor diesem verstirbt, tritt die gesetzliche Erbfolge ein. Dies kann durch die Bestimmung eines Ersatzerben vermieden werden.

• die Anordnung einer Vor- und Nacherbschaft:

Es kann sinnvoll sein, den Nachlass hinsichtlich seiner zeitlichen Nutzung aufzuteilen. Dies kann durch die Bestimmung einer Vorund Nacherbschaft erreicht werden. Der Vorerbe unterliegt dabei jedoch erheblichen Verfügungsbeschränkungen.

eine Teilungsanordnung:

Mit einer solchen kann geregelt werden, wie die Erben das Vermögen untereinander aufzuteilen haben. Die Teilungsordnung ändert nichts an den Bruchteilen, zu denen ein Miterbe am Nachlass beteiligt ist. Erhält ein Erbe durch Zuweisung eines bestimmten Nachlassgegenstandes wertmäßig mehr als seiner Erbquote entspricht, so hat er den Mehrwert gegenüber den Miterben auszugleichen. Mit einer solchen Anordnung kann z. B. ein Betrieb oder Unternehmen in der Hand eines Kindes bleiben.



· die Anordnung von Auflagen:

Ein Testament oder ein Erbvertrag kann mit bestimmten Auflagen an den Erben verbunden werden, z. B. der Grabpflege oder der Versorgung eines Haustieres. Möglich sind auch Verfügungsverbote über bestimmte Gegenstände.

die Anordnung eines Testamentsvollstreckers:

Mithilfe eines Testamentsvollstreckers lässt sich die Umsetzung des letzten Willens sicherstellen. Der Testamentsvollstrecker sorgt für die ordnungsgemäße Aufteilung des Nachlasses unter den Erben, die Erfüllung der angeordneten Vermächtnisse und die Kontrolle der Auflagen. Der Erblasser kann eine Person direkt als Testamentsvollstrecker in seiner letztwilligen Verfügung benennen.

• die Anordnung eines Vermächtnisses:

Im Gegensatz zum Erben, auf den alle Rechte und Pflichten des Erblassers übergehen, erhält bei einem Vermächtnis der Vermächtnisnehmer nur einen bestimmten Vermögenswert, z. B. einen Gegenstand (Schmuckstück, Auto).

eine Enterbung:

Wird ein gesetzlicher Erbe ausdrücklich oder stillschweigend durch Testament (so z. B. Kinder beim Berliner Testament) oder Erbvertrag von der Erbfolge ausgeschlossen, handelt es sich um eine Enterbung. In diesem Fall besteht jedoch ein Pflichtteilsanspruch.

IV. Wann sind Testament oder Erbvertrag besonders wichtig?

Unabhängig von den bereits beschriebenen Konstellationen gibt es viele Fälle, in denen eine speziell auf die Wünsche des Erblassers ausgerichtete Gestaltung des Testaments oder Erbvertrages sinnvoll ist, insbesondere um spätere Streitigkeiten zu vermeiden. In folgenden Situationen sollte auf jeden Fall rechtlicher Rat eingeholt werden:

• Der Erblasser ist geschieden.

Sind Eheleute geschieden, besteht das gesetzliche Erbrecht des Ex-Ehegatten nicht mehr. Dennoch kann der Ex-Ehegatte über Umwege zum Vermögenverwalter oder Erben über den Nachlass werden, wenn gemeinsame minderjährige Kinder vorhanden sind. Verstirbt ein Ehegatte, so hat der überlebende Ehegatte das alleinige Sorgerecht für die Kinder und somit auch das Recht zur Vermögensverwaltung über den Nachlass. Nach dem Tod eines Elternteils wird also der überlebende Elternteil zum alleinigen Vermögensverwalter der minderjährigen Kinder.

Der Ehegatte des Erblassers wird ggf. erneut heiraten.

Die in einem Ehegattentestament festgelegten Interessen und Wünsche des erstversterbenden Ehegatten können durch eine erneute Heirat des überlebenden Ehegatten ausgehebelt werden. Dies kann durch die Anordnung einer Vor- und Nacherbschaft vermieden werden.

Der Erblasser lebt in einer Partnerschaft, ist aber nicht verheiratet.

Nach der gesetzlichen Erbfolge erbt der nichteheliche Lebenspartner nichts. Er kann nur durch die Errichtung eines Testaments oder Erbvertrages bedacht werden.

· Der Erblasser ist alleinstehend.

Ohne nahe Angehörige sollte der Erblasser schon zu Lebzeiten gut überlegen, wem der Nachlass zufallen soll. In einem solchen Fall könnte der Erblasser durch eine Erbeinsetzung oder ein Vermächtnis z. B. den ASB bedenken und so zur Unterstützung hilfsbedürftiger Menschen beitragen.

Der Erblasser lebt in einer Patchwork-Familie.

Im Fall eines Berliner Testaments kann es dazu kommen, dass die jeweiligen Kinder der Partner Pflichtteilsansprüche gegeneinander haben, die zu einer nicht gewollten Verteilung des Nachlasses führen. Dem kann durch spezielle Gestaltung der letztwilligen Verfügung vorgebeugt werden.

Der Erblasser ist Inhaber oder Mitgesellschafter eines Unternehmens.

In einem solchen Fall sollten das Testament bzw. der Erbvertrag und der Gesellschaftsvertrag, der dem Unternehmen zugrunde liegt, aufeinander abgestimmt werden.

Der Erblasser ist Inhaber eines landwirtschaftlichen Betriebes.

Sofern die noch in einigen Bundesländern geltende Höfeordnung mit ihren erbrechtlichen Besonderheiten (es gibt nur einen Hoferben) Anwendung findet, sollte der Erblasser zu Lebzeiten überlegen und festlegen, an wen sein landwirtschaftlicher Betrieb übergehen soll.

V. Welche Besonderheiten gelten bei Heimbewohnern?

Wollen Heimbewohner dem Träger eines Heimes oder einzelnen Mitarbeitern eines Heimes durch ein Testament geldwerte Leistungen zukommen lassen, kann eine solche Anordnung

unwirksam sein, selbst wenn der Erblasser zum Zeitpunkt der Testamentserrichtung testierfähig war und das Testament allen Formvorschriften genügt. Zum Schutz der Heimbewohner wurde nämlich in die Landesheimgesetze eine Regelung aufgenommen, wonach es sowohl dem Träger als auch den Mitarbeitern eines Heimes untersagt ist, sich von Bewohnern Geld oder geldwerte Leistungen gewähren oder versprechen zu lassen. Verstößt ein Testament gegen diese Verbotsnorm und hat der Begünstigte Kenntnis von der testamentarischen Zuwendung, ist das Testament nichtig und damit unwirksam. Erfährt der im Testament Begünstigte jedoch erst nach dem Eintritt des Erbfalles von der Zuwendung, liegt kein Verstoß gegen die Verbotsnorm vor.

Ausnahmsweise möglich ist jedoch die Gewährung von geringwertigen Aufmerksamkeiten. Darüber hinaus kann auch die durch das Landesheimgesetz bestimmte Behörde in Einzelfällen – aber nur vor Eintritt des Erbfalles – Ausnahmen genehmigen.

Um Konflikte zu vermeiden, sollten Heimbewohner, die dem Träger des Heims oder einem Heimmitarbeiter eine testamentarische Zuwendung über eine geringwertige Aufmerksamkeit hinaus zukommen lassen wollen, eine behördliche Genehmigung einholen und dem Begünstigten nichts von ihren Plänen mitteilen.





Der Sterbefall: Was ist zu tun?

Ist ein Angehöriger verstorben, ist neben der Bewältigung der Trauer vieles zu erledigen. Die folgende Übersicht differenziert zwischen dringenden und weniger dringenden Angelegenheiten.

I. Was ist unverzüglich zu tun?

- Ist die Person zu Hause verstorben, muss ein Arzt (Hausarzt, Arzt im Bereitschaftsdienst, Notarzt) verständigt werden, damit dieser den Totenschein ausstellt. Bei einem Sterbefall im Krankenhaus, einem Pflegeheim oder Hospiz übernehmen die jeweiligen Einrichtungen die Formalitäten.
- Die wichtigsten Unterlagen und Dokumente des Verstorbenen sollten sichergestellt werden, z. B. Bestattungsverfügungen, Personalausweis, Geburts- und Heiratsurkunde, Krankenversicherungskarte, Renteninformationen, Versicherungspolicen, Testament.
- Es ist ein Bestatter zu beauftragen. Bestattungspflichtig sind die nächsten Angehörigen, zunächst der Ehegatte bzw. eingetragene Lebenspartner und dann die Kinder. Die einzelnen Ländergesetze können jedoch Besonderheiten enthalten. Die Bestattungskosten trägt der Erbe.

Das Bestattungsinstitut benötigt folgende Unterlagen:

- Personalausweis
- je nach Familienstand des Verstorbenen: Geburtsurkunde, Heiratsurkunde, Scheidungsurteil oder Sterbeurkunde eines bereits verstorbenen Ehepartners

Das Bestattungsinstitut kann neben der Organisation der Trauerfeier und Beisetzung folgende Aufgaben übernehmen:

- Anzeige des Sterbefalles
- Beantragung der Sterbeurkunde
- Meldung bei der Kranken- und Rentenversicherung

Dafür sind folgende Unterlagen notwendig:

- Krankenversicherungskarte
- Rentenmitteilung
- ggf. Versicherungspolicen
- ggf. Schwerbehindertenausweis
- ggf. Wohngeldbescheinigung

II. Was ist in den ersten Tagen zu tun?

- Anzeige des Sterbefalles beim Standesamt des Sterbeortes spätestens am dritten auf den Tod folgenden Tag (wenn nicht schon durch das Bestattungsinstitut erfolgt). Anzeigepflichtig sind, wenn der Tod nicht in einem Krankenhaus, Alten- oder Pflegeheim stattgefunden hat, in folgender Reihenfolge:
 - jede Person, die mit dem Verstorbenen in häuslicher Gemeinschaft gelebt hat,
 - die Person, in deren Wohnung sich der Sterbefall ereignet hat,
 - jede andere Person, die bei dem Tod zugegen war oder von dem Sterbefall aus eigenem Wissen unterrichtet ist.
- Beantragung der Sterbeurkunde (wenn nicht schon durch das Bestattungsinstitut erfolgt).
 Zuständig für die Sterbeurkunde ist das Standesamt am Sterbeort, nicht am Wohnort.

- Fristgerechte Meldung des Sterbefalles an Versicherungen wie z. B. Lebens-, Sterbegeldoder Unfallversicherung (ggf. innerhalb von 24 bzw. 48 Stunden)
- Fristgerechte Meldung des Sterbefalles an Sozialversicherungsträger (Krankenversicherung, Rentenversicherung)
- Abgabe eines ggf. vorhandenen Testaments beim Nachlassgericht. Dieses bestimmt dann einen Termin zur Testamentseröffnung und benachrichtigt die Erben.
- Beantragung eines Erbscheins beim zuständigen Amtsgericht, insbesondere wenn der Verstorbene Immobilien besaß. Bevor ein Erbschein beantragt wird, sollte der Erbe genau überlegen, ob er das Erbe antreten oder ausschlagen will.
- Ggf. Kündigung der Wohnung des Verstorbenen, wenn dieser allein zur Miete wohnte. Auch nach einem Todesfall gilt die gesetzliche Kündigungsfrist von drei Monaten. Teilte der Verstorbene den Haushalt mit seinem Ehegatten oder Lebenspartner, geht das Mietverhältnis auf diesen über. Außerdem sollten die Energieversorger sowie der Telefonanbieter des Verstorbenen informiert werden. Kabelfernsehen, Rundfunkbeiträge und Internet müssen entweder gekündigt oder ggf. auf im Haushalt lebende Angehörige umgemeldet werden.
- Wohnte der Verstorbene in einem Pflegeheim, endet der Vertrag grundsätzlich mit dem Sterbetag. Ausgenommen davon sind allerdings vertragliche Vereinbarungen dazu, wie lange die persönlichen Gegenstände des Verstorbenen aufbewahrt werden. Mit der Heimleitung sollte daher besprochen werden, bis wann das Zimmer geräumt werden muss.





III. Was ist in den ersten Wochen zu tun?

- Information weiterer Versicherungen wie Haftpflichtversicherung, Hausratversicherung sowie ggf. Umschreibung der KFZ-Versicherung
- Beantragung der Witwen- oder Witwerrente bei der Rentenversicherung

Eine Hinterbliebenenrente wird nicht automatisch gezahlt. Im sogenannten Sterbevierteljahr, also den ersten drei Monaten nach dem Tod, bekommt der überlebende Partner die Rente des Verstorbenen in voller Höhe ausgezahlt. Dieser Vorschuss auf die Witwenrente kann innerhalb eines Monats beim Rentenservice der Deutschen Post beantragt werden. Ist die Frist verstrichen wird der erhöhte Rentenbetrag erst ausbezahlt, wenn die Rentenversicherung die Höhe der eigentlichen Witwen- oder Witwerrente berechnet hat.

- Kündigung weiterer Verträge z. B. Mitgliedschaften in Vereinen, Zeitungsabonnements und andere Dienstleistungen
- Kontennachforschung
- Löschung von Profilen in sozialen Medien
- Information des Finanzamtes innerhalb von drei Monaten nach dem Sterbefall

IV. Was kann schon zu Lebzeiten getan werden?

- Wünsche für die Beisetzung mit Angehörigen besprechen
- · Erteilung von Kontovollmachten
- Digitalen Nachlass ordnen: Damit sich die Erben einen Überblick verschaffen können, welche Online-Dienste vom Erblasser genutzt wurden und welche Regelungen diesbezüglich für den Todesfall gelten, sollte zu Lebzeiten eine Liste mit allen Accounts und Zugangsdaten erstellt werden. Zu überlegen ist, welche Personen Zugang zum E-Mail-Postfach bekommen sollen und welche Verträge gekündigt werden müssen. Grundsätzlich bietet es sich an, auch den digitalen Nachlass im Rahmen einer Vorsorgevollmacht mit Geltung über den Tod hinaus zu regeln.

Der Sterbefall:Worauf ist zu achten?

Eine Erbschaft ist für den Erben nicht immer nur von Vorteil, insbesondere wenn Schulden vererbt werden oder Streit zwischen den Erben besteht. Der Erbe sollte sich daher gut informieren, welche Möglichkeiten es gibt, Schwierigkeiten im Vorfeld zu vermeiden.

I. Haftung für Nachlassverbindlichkeiten

Mit dem Tod geht das Vermögen als Ganzes sofort auf die Erben über. Neben den Vermögenswerten werden auch die Schulden des Erblassers vererbt (z. B. Steuerschulden). Für die sogenannten Nachlassverbindlichkeiten haftet der Erbe auch mit seinem eigenen Vermögen, d. h. sofern das Erbe nicht ausreicht, um die Schulden zu tilgen, muss der Erbe sein eigenes Vermögen einsetzen.

II. Annahme oder Ausschlagung des Erbes

Überlegt werden muss also immer, ob die Erbschaft angenommen oder z. B. wegen Überschuldung ausgeschlagen werden soll. Erlangt der Erbe Kenntnis von der Erbschaft, hat dieser sechs Wochen Zeit, die Erbschaft gegenüber dem Nachlassgericht auszuschlagen. Er kann dies dort schriftlich zu Protokoll erklären oder eine öffentlich (d. h. notariell) beglaubigte Erklärung abgeben. Die Entscheidung ist bindend. Die Ausschlagungsfrist beträgt sechs Monate, wenn der Erblasser seinen Wohnsitz im Ausland hatte oder sich der Erbe bei Eintritt des Erbfalles im Ausland befand.

III. Beantragung eines Erbscheins

Soweit kein notarielles (öffentliches) Testament vorliegt, wird zum Nachweis der Erbenstellung oft ein Erbschein benötigt, z. B. wenn ein Grundstück vererbt wird oder bei Bankgeschäften. Der Erbschein ist bei dem Nachlassgericht zu beantragen, in dessen Bezirk der Verstorbene seinen letzten Wohnsitz hatte. Die Beantragung eines Erbscheins ist nicht an Fristen

gebunden. Die vom Gesetz geforderte eidesstattliche Versicherung für den Erbscheinantrag mit verschiedenen Angaben, u. a. zum Verwandtschaftsverhältnis, kann der Antragsteller bei einem Notar oder beim Nachlassgericht direkt abgeben. Für den Erbschein werden Gebühren beim Amtsgericht fällig; zum einen die Gebühr für das Erbscheinverfahren und zum anderen die Gebühr für die eidesstattliche Versicherung. Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem Wert des Nachlasses abzüglich der Schulden des Verstorbenen.

IV. Beantragung eines Aufgebotsverfahrens

Weiß der Erbe nicht, was zum Nachlass gehört, kann nach Annahme der Erbschaft beim Nachlassgericht ein Aufgebotsverfahren beantragt werden. Das Aufgebotsverfahren gibt den Erben die Möglichkeit, sich einen Überblick über den Umfang der Nachlassverbindlichkeiten zu verschaffen. Auf dieser Grundlage kann dann entschieden werden, ob Maßnahmen zur Haftungsbeschränkung (z. B. Nachlassverwaltung, Nachlassinsolvenzverfahren; siehe Punkt V) beantragt werden sollen. Die Nachlassgläubiger werden dabei zur Anmeldung ihrer Forderungen gegen den Nachlass aufgefordert. Soweit Gläubiger ihre Forderungen nicht an-





melden, können sie später mit ihren Forderungen ausgeschlossen werden, wenn der Nachlass nicht ausreicht.

V. Nachträgliche Haftungsbeschränkungen

Um zu vermeiden, dass das eigene Ersparte angegriffen wird, kann die Haftung für die geerbten Schulden auf die Erbmasse auch nachträglich, d. h. nach Annahme der Erbschaft noch beschränkt werden. Erforderlich dafür ist die Beantragung einer Nachlassverwaltung beim Nachlassgericht oder eines Nachlassinsolvenzverfahrens beim Amtsgericht. Der Antrag muss innerhalb von zwei Jahren nach dem Erbfall gestellt werden.

Reicht der Nachlass nicht aus, um die Kosten einer Nachlassverwaltung oder eines Nachlassinsolvenzverfahrens zu decken, so kann der Erbe dennoch eine Haftungsbeschränkung erreichen, wenn er sich auf die "Dürftigkeit" des Nachlasses beruft. Er erhält dann eine Bescheinigung über die Dürftigkeit des Nachlasses. Mithilfe der sogenannten Dürftigkeitseinrede kann der Erbe die Befriedigung der Nachlassgläubiger verweigern, soweit der Nachlass nicht ausreicht.

VI. Mehrere Erben

Oft fällt der Nachlass an mehrere Erben, die dann eine sogenannte Erbengemeinschaft bilden. Dies ist oft sehr nachteilig. Bei dem Vermögen der Erbengemeinschaft handelt es sich nämlich um gemeinschaftliches (d. h. ungeteiltes) Vermögen. Das gemeinschaftliche Vermögen ist gemeinsam zu verwalten. Kein Erbe kann also für sich allein über den Nachlass insgesamt oder über einzelne Gegenstände verfügen (z. B. über das Grundstück des Erblassers oder das Auto).

Die Erbengemeinschaft kann nur durch eine sogenannte Auseinandersetzung aufgelöst werden, die jeder Erbe, sobald alle Nachlassverbindlichkeiten befriedigt sind, verlangen kann. Auch diesbezüglich müssen jedoch alle Erben zustimmen. Üblicherweise erfolgt die Auseinandersetzung des Erbes in einem Auseinander-



setzungsvertrag zwischen den Erben. Wird ein Grundstück vererbt, bedarf dies der notariellen Beurkundung. Sofern der Erblasser einen Testamentsvollstrecker eingesetzt hat, setzt dieser den Nachlass auseinander. Weigert sich ein Erbe, der Auseinandersetzung zuzustimmen, kann ein Notar mit einem sogenannten Vermittlungsverfahren beauftragt werden. Ist dieses erfolglos, verbleibt nur die Möglichkeit einer Erbauseinandersetzungsklage. Die Erfolgsaussichten sind jedoch meist gering. Beide Verfahren ziehen zudem erhebliche Kosten nach sich.

Der Erblasser kann die Entstehung einer Erbengemeinschaft bereits im Vorfeld durch individuelle Regelungen im Testament, die Aufnahme einer Teilungsanordnung oder durch Vermächtnisse vorab verhindern. Eine Beratung ist in diesem Fall unbedingt erforderlich.



Die Erbschaftssteuer

Der Erbe ist verpflichtet, das Finanzamt über die Erbschaft zu informieren. Die Erbschaftssteuererklärung ist erst dann abzugeben, wenn der Erbe vom Finanzamt dazu aufgefordert wird. Ob und in welcher Höhe Erbschaftssteuer zu entrichten ist, richtet sich nach dem Wert des Erwerbs (Erbanfall, Vermächtnis, Pflichtteil) und dem Verwandtschaftsverhältnis des Erwerbers zum Erblasser.

Der steuerpflichtige Erwerb ist der Nettowert des erworbenen Vermögens abzüglich der Freibeträge. Die Bewertung des erworbenen Vermögens erfolgt anhand des Verkehrswertes. Bebaute Grundstücke werden dabei in einem besonderen Verfahren ermittelt.

I. Steuerklassen

Die Erbschaftssteuer wird nach drei Steuerklassen erhoben:

- Steuerklasse I: Ehegatten, eingetragene Lebenspartner, Kinder, Stiefkinder, Adoptivkinder, Enkel, Eltern und Großeltern
- Steuerklasse II: Geschwister, Neffen und Nichten, Stief- und Schwiegereltern, Schwiegerkinder, geschiedene Ehepartner, geschiedene Lebenspartner, Eltern und Großeltern soweit nicht in Steuerklasse I
- Steuerklasse III: alle übrigen Personen (Freunde, Lebensgefährten)

Folgende Freibeträge gelten:

Ehegatten oder eingetragene Lebenspartner:	500.000,- €
Kinder, Stiefkinder, Adoptivkinder:	400.000,- €
Kind eines verstorbenen Kindes, Adoptivkindes oder Stiefkindes:	400.000,- €
Enkelkinder:	200.000,- €
sonstige Personen aus Steuerklasse I:	100.000,- €
Personen aus Steuerklasse II und III:	20.000,- €

III. Versorgungsfreibeträge

Zusätzlich kann der steuerpflichtigen Person ein Versorgungsfreibetrag für steuerpflichtige Versorgungsbezüge zustehen:

Ehegatten oder eingetragene Lebenspartner:	256.000,- €
Kinder bis zu 5 Jahren:	52.000,- €
Kinder von 5 bis 10 Jahren:	41.000,- €
Kinder von 10 bis 15 Jahren:	30.700,- €
Kinder von 15 bis 20 Jahren:	20.000,- €
Kinder von 20 bis 27 Jahren:	10.300,- €



IV. Steuersätze

Der Steuersatz bestimmt sich nach dem Wert des Vermögens abzüglich der Freibeträge sowie den Steuerklassen:

Wert des steuerpflichtigen Erwerbs bis einschließlich		Prozentsatz in den Steuerklassen		
Euro	I	II	III	
75.000	7	15	30	
300.000	11	20	30	
600.000	15	25	30	
6.000.000	19	30	30	

V. Weitere Steuerbefreiungen

Daneben gibt es eine Reihe von sachlichen Steuerbefreiungen.

Zwischen Ehegatten bleibt der Erwerb einer Immobilie (Haus oder Eigentumswohnung) steuerfrei, wenn diese zu eigenen Wohnzwecken genutzt wird. Dies gilt bis zu einer Wohnfläche von 200 qm auch für Kinder. Die Immobilie muss jedoch in beiden Fällen zehn Jahre lang nach dem Erwerb zu eigenen Wohnzwecken genutzt werden.

Jede Person der Steuerklasse I kann Hausrat im Wert bis zu 41.000.- Euro steuerfrei erwerben.

Jede Person der Steuerklasse I kann andere bewegliche körperliche Gegenstände wie Kunstgegenstände, Schmuck oder einen PKW im Wert bis zu 12.000,- Euro steuerfrei erwerben.

VI. Schenkungen

Die Freibeträge für Schenkungen und Erbschaften unterscheiden sich nicht. Im Gegensatz zu Erbschaften können bei Schenkungen die Steuerfreibeträge jedoch alle zehn Jahre ausgeschöpft werden. Schenkt z. B. eine Mutter ihrer Tochter im Jahr 2019 400.000,- Euro, muss sie keine Steuern zahlen; die Mutter kann der Tochter zehn Jahre später wieder 400.000,- Euro schenken, ohne dass Schenkungssteuer fällig wird.

Damit die Freibeträge für einen Zeitraum von zehn Jahren jedoch nur einmal in Anspruch genommen werden, werden alle Schenkungen, die der Erwerber innerhalb der letzten zehn Jahre vom Erblasser erhalten hat, dem Erwerb von Todes wegen hinzugefügt.

Darüber hinaus werden Schenkungen häufig eingesetzt, um den Nachlass zu verringern und so die Ansprüche von Pflichtteilsberechtigten zu verringern. Der Pflichtteilsberechtigte hat dann jedoch unter Umständen einen sogenannten Pflichtteilsergänzungsanspruch. Schenkungen, die der Erblasser in den letzten zehn Jahren vor seinem Tod vorgenommen hat, werden nämlich zeitlich gestaffelt auf die Erbschaft angerechnet. Während die Schenkung im ersten Jahr vor dem Erbfall noch ganz angerechnet wird, fällt dieser Anteil mit jedem Jahr um zehn Prozent.

Weitere Informationen

Erfahrungsgemäß brauchen viele Menschen in Nachlassangelegenheiten persönlichen Rechtsrat. Die richtigen Ansprechpartner sind dann auf das Erbrecht spezialisierte Rechtsanwälte oder Notare. Bei steuerrechtlichen Fragen sollte ein Steuerberater hinzugezogen werden. Auf der Grundlage des Beratungshilfegesetzes können Bürger mit geringem Einkommen eine kostenfreie oder wesentlich günstigere Erbrechtsberatung erhalten.

In unserer Broschüre "Gut vorsorgen für Alter und Krankheit – Informationen zu Vorsorgevollmacht, rechtlicher Betreuung und Patientenverfügung" (erhältlich ab Anfang 2020) sind weitere wichtige Hinweise enthalten, welche Regelungen zu Lebzeiten getroffen werden sollten

So können Sie helfen

Auf die Hilfe des ASB können sich jeden Tag und überall in Deutschland Menschen mit den verschiedensten Bedürfnissen verlassen. Als Hilfs- und Wohlfahrtsorganisation sorgt der ASB dafür, dass Menschen im Alter gut gepflegt werden, dass bei Unfällen schnelle Hilfe zur Stelle ist, dass Kinder und Jugendliche gefördert werden, dass Menschen mit Behinderungen nach ihren eigenen Vorstellungen leben können, dass letzte Wünsche erfüllt werden und dass in Armuts- und Katastrophenregionen weltweit Hilfe geleistet wird. Diese wichtige Arbeit des ASB kann auf vielfältige Weise unterstützt werden, z.B. durch Spenden, aber auch durch die Einsetzung als Erbe oder als Vermächtnisnehmer.

Durch die Verfügungen in einem Testament kann dem ASB Vermögen in Form von Geld oder auch Immobilien überlassen werden. Es gibt zwei Möglichkeiten:

Erbeinsetzung

Der ASB kann testamentarisch als Erbe eingesetzt werden. Das Erbe kann frei oder auch zweckgebunden überlassen werden. Bei frei verfügbaren Mitteln kann der ASB entscheiden, das Geld dort einzusetzen, wo es gerade am nötigsten gebraucht wird. Um gezielt bestimmte Projekte zu unterstützen, kann der Zweck jedoch auch im Voraus testamentarisch festgelegt werden (z. B. Altenhilfe, Kinder- und Jugendhilfe, Hilfe für Menschen mit Behinderungen, Rettungsdienst, Auslandshilfe). Dieser Wille ist für den ASB bindend und hat oberste Priorität. Dies gilt auch für Spenden, die aus einem bestimmten Anlass erfolgen.

Vermächtnis

Durch ein Vermächtnis können dem ASB zum Beispiel Geldspenden oder Immobilien hinterlassen werden. Sofern der ASB Immobilien nicht selbst nutzen kann, werden sie verkauft. Das Geld fließt selbstverständlich in die Arbeit des ASB ein.

Bitte sprechen Sie uns an, wenn Sie mit Ihrem "Letzten Willen" oder mit einer Spende Menschen helfen wollen, die Unterstützung brauchen. Auf diese Weise einen wohltätigen Zweck zu fördern, bietet Ihnen die Möglichkeit, eigenen Werten Ausdruck zu verleihen und diese aktiv an nachfolgende Generationen weiterzugeben. Jeder Betrag zählt!

Impressum:

Herausgeber:

Arbeiter-Samariter-Bund Deutschland e.V. Sülzburgstraße 140 50937 Köln

Telefon (0221) 4 76 05-0 Telefax (0221) 4 76 05-303 info@asb.de www.asb.de www.facebook.com/asb.de

Text:

Fachbereich Soziale Dienste, ASB-Bundesverband

Redaktion und Gestaltung:

Fachbereich Kommunikation & Public Affairs, ASB-Bundesverband

Bildnachweise:

stock.adobe.com – Yakobchuk Olena (Titel), M. Nowak (S. 4,9,10,13, 15,19), A. Behrendt (S. 7), M. Ressel (S. 12), F. Fassbinder (S. 16), D. Lübbe (S. 17); stock.adobe.com: Stockfotos-MG (S. 11), kwarner (S. 14), Alex T. (S. 18), Jeanette Dietl (S. 20)

ASB Deutschland e.V., Oktober 2019

Spendenkonto:

ASB Deutschland e.V. Bank für Sozialwirtschaft IBAN: DE84 3702 0500 0007 0607 05

DIC. DECMEDESSAV

BIC: BFSWDE33XXX

